

§ 4 StrbauMstrV 2009 — Meisterprüfungsprojekt

Straßenbauermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist ein Neu- oder Umbau

1. einer Straße oder
2. einer Zufahrt oder
3. eines Parkplatzes

einschließlich der Entwässerungsmaßnahme zu entwerfen, zu planen und zu kalkulieren. Auf dieser Grundlage ist die Durchführungsplanung für einen Teilbereich des Bauprojektes vorzunehmen sowie eine Leistungsbeschreibung zur Vergabe von Fremdleistungen zu erstellen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 30 Prozent, die Durchführungsplanung und die Leistungsbeschreibung mit 60 Prozent und die Dokumentationsunterlagen mit 10 Prozent gewichtet.

Zitiervorschlag: § 4 StrbauMstrV 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrbauMstrV%202009/4>